



Allgemeine Geschäftsbedingungen 2014  
der Firma  
DRY-TEC Entfeuchtung und Klima GmbH  
mit Sitz in 4600 Wels und Betriebsstätten in 8055 Graz und 6020 Innsbruck

im Folgenden eisbär genannt

für Verkauf, Lieferung, Montage und Service von Geräten zur Raumkonditionierung.

## Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltung

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil aller Angebote und Verträge im Geschäftsbetrieb von eisbär.

1.2. Geschäftsbedingungen der Kunden haben keine Geltung, es sei denn, dass sie im Einzelfall schriftlich unter Anführung der konkreten Bestimmungen durch eisbär anerkannt wurden. Mit Unterfertigung eines Auftrages bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme und Zustimmung zu diesen AGB von eisbär.

1.3. Sollten einzelne der Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass einzelne Bestimmungen Konsumenten im Sinne des KSchG gegenüber nicht wirksam sein sollten.

Sollten sich die diesen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen ändern, so gelten die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Verhältnis der Parteien zueinander als vereinbart, sofern diese zwingenden Charakter auch für kaufmännische Rechtsgeschäfte haben. An die Stelle allenfalls unwirksamer Bestimmungen treten im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung jene, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

### 2. Vertragsanbahnung

2.1. Für die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist ein Entgelt zu bezahlen, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Erfolgt aufgrund des Voranschlages eine Beauftragung so entfällt die Entgeltspflicht bzw. werden bereits geleistete Beträge dem Kunden gutgeschrieben. eisbär bleibt dem Kunden mit dem Anbot für einen Zeitraum von 4 Wochen im Wort.

2.2. Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern darin nicht anderes schriftlich zugesagt wird, und erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Richtigstellung von Irrtümern, Druck-, Schreib- und Rechenfehlern.

### 3. Vertragsabschluss

3.1. Aufträge und Bestellungen sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde bleibt an den Auftrag oder die Bestellung zumindest eine Woche gebunden.

3.2. Der Vertrag kommt erst mit der firmenmäßigen Unterfertigung einer Auftragsbestätigung durch eisbär zustande. Sofern die Auftragsbestätigung vom erteilten Auftrag abweicht, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt, sofern dieser nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch vor Beginn der vereinbarten Leistungserbringung erklärt, mit den Änderungen nicht einverstanden zu sein. In der Auftragsbestätigung wird auf diese Folge gesondert hingewiesen.

3.3. Für die Durchführung des Auftrages bzw. der Bestellung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend. Nachträgliche Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und firmenmäßigen Bestätigung durch eisbär.

#### 4. Zahlungen

4.1. Alle Zahlungen an eisbär sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und jedenfalls nur zahlungshalber entgegengenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

4.2. Für den Fall des Zahlungsverzugs ist eisbär berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der für einen von ihr in Anspruch genommenen Kredit verrechneten Zinsen zu verlangen. Im Verhältnis zu Unternehmern kann wahlweise auch der Zinsanspruch gem. § 1333 Abs. 2 ABGB in Anspruch genommen werden. Weiters haftet der Kunde bei Verzug für sämtliche Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten, wobei für Eigenmahnungen Kosten von € 20,00 exkl. MWSt. pro Mahnung verrechnet werden.

4.3. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit solchen von eisbär ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund, auf den sich die Forderung des Kunden stützt.

4.4. Skontoabzüge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilzahlungen verliert die Skontovereinbarung bei Verletzung der Skontofrist für sämtliche Zahlungen, auch für die Vergangenheit, ihre Wirksamkeit. Bei Verzug mit einer vereinbarten Teil- und/oder Anzahlung ist eisbär berechtigt, die vereinbarte Leistung um die Dauer des Zahlungsverzuges zu verzögern. Allfällige Ab- und Aufbaukosten, die eisbär durch den Zahlungsverzug des Kunden entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Von eisbär gewährte Rabatte verlieren bei Zahlungsverzug ihre Gültigkeit.

#### 5. Rechtsschutz

5.1. Es gilt österreichisches Recht, die Anwendung des UNCITRAL- Rechts wird ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Sitz von eisbär in deren jeweiligem Niederlassungsbüro.

5.2. Mit Unternehmen im Sinne des KSchG wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wels (Verträge mit DRY-TEC GmbH) und Wien (Verträge mit Icebear GmbH) vereinbart.

5.3. Angebote, Zeichnungen, Pläne, Maßbilder und Beschreibungen sind geistiges Eigentum von eisbär und urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung, Weitergabe oder wiederholte Nutzung durch Dritte oder den Kunden ist nur mit schriftlicher Zustimmung von eisbär zulässig.

5.4. Der Kunde wird alle Informationen über Erkenntnisse, die sich aus der Vertragsabwicklung ergeben (seien es Informationen technischer, wissenschaftlicher, kaufmännischer Art etc.), strikt geheim halten und solche Informationen nicht an Dritte weitergeben. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen eisbär und dem Kunden unbeschränkt. Der Kunde wird seinen Mitarbeitern eine Geheimhaltungsverpflichtung gleichen Inhalts auferlegen.

5.5 Die Verantwortung für die Einholung und das zeitgerechte Vorliegen sämtlicher bau- und/oder anlagenbehördlicher Genehmigungen sowie notwendige Zustimmung Dritter, die für die Montage und den Betrieb von auftragsgegenständlichen Anlagen notwendig sind, liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Fehlende Genehmigungen schmälern oder verzögern den Entgeltanspruch von eisbär in keinem Fall.



## 6. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten und alle sich aus der Bestellung ergebenden Informationen in die eisbär Kundenkartei aufgenommen und zu Zwecken der Kundenbetreuung EDV-unterstützt verarbeitet werden können. Ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit zulässig.

## 7. Unklarheitenregelung

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der unter zu Grunde Legung dieser Bedingung geschlossenen Verträge rechtsunwirksam sein oder ungültig werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich an Stelle der rechtsunwirksamen oder ungültig gewordenen Bestimmung unverzüglich eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck auf rechtlich zulässige Weise am nächsten kommt, zu vereinbaren.

## 8. Auskunftsverlangen

Der Kunde räumt eisbär das Recht ein und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass eisbär jederzeit Bonitätsauskünften bei Dritten (Banken etc.) einholen darf. Über Aufforderung von eisbär hat der Kunde diese Auskunfts Zustimmung dem Dritten mitzuteilen.

## 9. Lecksuche an kältetechnische Anlagen

Für den Fall, dass der Kunden eisbär mit der Suche nach Lecks und dgl. in Kältekreisläufen beauftragt, verpflichtet sich der Kunde eisbär sämtliche ihm zur Verfügung stehende Planungsunterlagen (Leitungs- und Gebäudepläne) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. eisbär schuldet im Bereich von Lecksuche und dgl. keinen wie immer gearteten Erfolg, wird jedoch nach dem jeweiligen Stand der Technik auf Basis der ihm überlassenen Planungsunterlagen die Lecksuche vornehmen.

## Abschnitt II. Liefer- und Verkaufsbedingungen

### 10. Vertragsinhalt

10.1. Der Umfang der zu liefernden Ware bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung. Konstruktions- und Formatänderungen bleiben vorbehalten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten usw. sind als annähernde Angaben zu betrachten.

10.2. Nicht in der Auftragsbestätigung angeführte Leistungen sind nicht bestellt. Sofern daher Vorarbeiten erforderlich sind, müssen diese vom Besteller auf seine Kosten rechtzeitig durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere eventuell notwendige Elektro-, Wasser-, und Tropfwasserinstallationen sowie Demontage-, Abbruch-, Maurer- und Verputzarbeiten. Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung von Schutt, Ölen, Kältemitteln und sonstigen Substanzen oder demontierten Anlageteilen sowie die Herstellung notwendiger Kernbohrungen in Betonelementen trägt der Auftraggeber. Diese Entsorgungskosten werden, so nicht im Leistungsumfang des Auftrages ausdrücklich enthalten, nach tatsächlichem Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Sofern die Vorarbeiten vor Eintreffen der Monteure von eisbär nicht fertig gestellt sind, werden dadurch verursachte Mehrkosten dem Besteller verrechnet, dies auch zusätzlich zu einem allenfalls vereinbarten Pauschalpreis. Eine vereinbarte Leistungs-/Lieferfrist wird für die Dauer der von Kunden verursachten Verzögerungen entsprechend verlängert. Der Kunde hat alle Maßnahmen auf seine Kosten zu setzen, die auf Grund von Arbeitnehmerschutzbestimmungen zur Sicherheit der Mitarbeiter von eisbär erforderlich sind und garantiert deren Einhaltung. Insbesondere haftet der Kunde dafür, dass die Mitarbeiter von Dry- Tec durch den Kunden auf den jeweiligen Baustellen hinsichtlich Sicherheitsfragen entsprechend aufgeklärt werden.



10.3. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Nettopreise ab Lieferfirma ohne Verpackung und ohne Nachlass. Alle Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers. Sofern über die Bestellung hinausgehende Leistungen gewünscht werden, werden diese gesondert verrechnet. Wenn nicht anders vereinbart, gelten dafür die Bestimmungen des Hauptvertrages.

10.4. Lieferfristen sind nicht als Fixtermine zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes zugesagt wurde. Nicht nach Datum bestimmte Lieferfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Leistung einer allenfalls vereinbarten Anzahlung oder ersten Rate zu laufen. Im Falle einer vereinbarten Abänderung der Bestellung ist eisbär berechtigt den Liefertermin neu festzusetzen.

10.5. Lieferung und Versand erfolgen ab Lieferfirma auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

10.6. Im Fall eines vereinbarten Zusendungsortes gilt die Leistung als mit dem Abgang von der Lieferfirma erbracht (Erfüllung). Bei Lieferungen ohne vereinbarten Zusendungsort gilt die Leistung als mit der Absendung der Meldung der Abholbereitschaft erbracht (Erfüllung). Der Besteller hat an der Lieferung durch rechtzeitige Vorbereitung, Übernahme und Prüfung mitzuwirken. Der Käufer hat bei Übernahme der Ware diese sorgfältig zu prüfen. Punkt 13.2. ist zu beachten. Eine Inbetriebnahme von Anlagen oder deren Komponenten im den Räumen des Bestellers gilt als erfolgte Übernahme.

10.7. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Käufer über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine Kosten zu bewerkstelligen hat. Durch eisbär wird ein Versicherungsschutz nur veranlasst, soweit dies im Einzelnen ausdrücklich vereinbart wurde.

10.8. Bei Annahmeverzug ist eisbär berechtigt für die Einlagerung eine Lagergebühr pro angefangenen Kalendertag in Rechnung zu stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen.

## 11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher mit dem Kaufvertrag verbundenen Forderungen Eigentum von eisbär. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung, Verarbeitung und Bearbeitung des Kaufgegenstandes an oder durch Dritte ohne schriftliche Zustimmung von eisbär unzulässig.

11.2. Sofern von dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware Ansprüche erhoben werden, hat der Käufer eisbär sofort zu verständigen.

11.3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und auf Verlangen von eisbär auf den vollen Wert gegen alle Risiken einschließlich Feuer zu versichern.

11.4. Bis zur vollständigen Bezahlung der offenen und fälligen Beträge ist eisbär nicht verpflichtet, weitere Lieferungen oder Leistungen gegenüber dem Käufer zu erbringen, und zwar insbesondere auch nicht aus anderen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen.

## 12. Schadenersatz und Gewährleistung

12.1. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder wegen Verzugs werden ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eisbär verschuldet sind. Unternehmer tragen dafür die Beweislast.



Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht jedoch bei Personenschäden sowie Schäden aus dem Produkthaftungsgesetz, für Konsumenten auch bei Beschädigung von zur Bearbeitung übergebenen Sachen. Die Verjährungsfrist wird mit Unternehmern auf ein Jahr ab Leistungserbringung festgesetzt.

12.2. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer wird auf 6 Monate beschränkt. Erkennbare Mängel sind von Unternehmern unverzüglich bei Übernahme oder längstens binnen 8 Tagen schriftlich rekommandiert zu rügen, widrigenfalls sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Ersatz von mittelbaren Schäden wird nicht gewährt.

12.3. Verschleißteile, normale Abnutzung sowie Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen.

12.4. Die Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferte Ware durch den Käufer oder von dritter Seite bearbeitet, repariert oder verändert wurde, sowie bei Einbau von Teilen fremder Herkunft. Die Kosten einer Mangelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungsfrist durch den Käufer oder einen Dritten sind von eisbär nur zu ersetzen, wenn eisbär vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder ihre eigenen Verbesserungspflichten verletzt hat.

### 13. Rücktritt

13.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund und nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

13.2. Bei Verzug von eisbär mit der Lieferung ist ein Rücktritt des Käufers erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich. Unternehmer haben sich dazu eines eingeschriebenen Briefes zu bedienen, für Konsumenten genügt die Schriftform.

13.3. eisbär kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, und bei Nichtgewährung dieser Abhilfen vom Vertrag vor Lieferung zurücktreten, sofern ihr Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers bekannt werden, die berechnete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit aufkommen lassen oder sonst die Forderungen als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen.

## Abschnitt III. Mietbedingungen

### 14. Mietgegenstand

14.1. Der Mietgegenstand (Klimageräte, Luftbefeuchtungsgeräte, Entfeuchtungsgeräte) richtet sich nach der Auftragsbestätigung und /oder dem Lieferschein.

14.2. Die Mietgeräte sind nicht explosionsgeschützt, es sei denn sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet. Es sind daher entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

### 14. Mietpreis

Die in der Preisliste angeführten Mietpreise sind Tagespreise exkl. 20% MWSt. je Gerät.

Die Miete wird in monatlichen Teilrechnungen verrechnet, bei kürzerer Dauer am Ende des Mietverhältnisses. Sofern die Zahlung einer Kautions vereinbart wurde, kann diese sowohl auf das Mietentgelt als auch auf angefallene sonstige Kosten verrechnet werden.

### 15. Nebenleistungen

15.1. Die Kosten der Zustellung und Abholung von Mietklimageräten zum und vom Aufstellungsort (Bordsteinkante) trägt der Mieter, sofern nicht anderes vereinbart wird.

15.2. Mietklimageräte werden von eisbär auf Wunsch des Mieters und nach gesonderter Beauftragung fachgerecht montiert und demontiert, sofern nicht anderes vereinbart wird. Diese Kosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden dem Mieter gesondert lt. Preisliste verrechnet. Im Interesse des Mieters sind die am Aufstellungsort vorhandenen Hilfskräfte und –mittel für die Aufstellung und den Abbau bereitzustellen. Für Betrieb der Mietklimageräte benötigte Betriebsmittel und Vorrichtungen wie z.B. elektrischer Strom, Stromanschlüsse, ggf. Wasserabläufe und/oder Abluftöffnungen etc. sind vom Mieter bereitzustellen.

15.3. Entfeuchtungsgeräte sind ausschließlich zur Selbstabholung/Selbstrückstellung durch den Mieter, ab und bis Lager der Niederlassungsbüros von eisbär, verfügbar.

## 16. Übergabe und Haftung

16.1. Die Mietgeräte werden in gutem und gebrauchsfähigem Zustand vermietet. Bei Übernahme ist die Betriebsbereitschaft jedes Gerätes zu prüfen. Festgestellte Mängel sind sofort eisbär zu melden und auf dem Mietschein zu vermerken.

16.2. Für den Versand werden die Geräte von eisbär auf Mieterkosten versichert. Der Mieter haftet für sämtliche am Versandweg entstehende Schäden.

16.3. Der Mieter hat die Geräte sorgsam nach Gebrauchsanweisung und Anweisung des Vermieters zu behandeln und zu warten und haftet für jeden Schaden, auch für entgangenen Gewinn, der aus einer Verletzung dieser Verpflichtung eisbär entsteht.

16.4. An den Mietgeräten auftretende Schäden oder deren Untergang sind eisbär umgehend zu melden.

16.5. Reparaturen dürfen nur von eisbär durchgeführt werden, sofern diese einer Fremdreparatur nicht schriftlich zustimmt. Sie verpflichtet sich notwendige Reparaturen möglichst rasch durchzuführen. Ist eine Reparatur auf Ursachen zurückzuführen, die nicht eisbär zu verantworten hat, erfolgt sie auf Kosten des Mieters.

16.6. Der Mieter haftet für sämtliche während der Mietdauer entstehende Schäden an den Geräten, die nicht auf ein Verschulden von eisbär zurückzuführen sind.

## 17. Beginn und Ende des Mietverhältnisses

17.1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Übernahme der Geräte durch den Mieter und endet mit der Rückgabe an den Vermieter. Sofern eine bestimmte Dauer des Mietverhältnisses vereinbart wurde, endet das Mietverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

17.2. Bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Rückgabetermins verrechnet eisbär ein Benützungsentgelt in Höhe des Mietzinses zuzüglich eines Überschreitungszuschlages lt. Preisliste bis zur tatsächlichen Rückgabe.

17.3. Unbefristete Mietverhältnisse können von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden und enden am darauf folgenden Werktag.

17.4. Befristete Mietverhältnisse können nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Sofern die Auflösung durch den Mieter verschuldet ist, hat eisbär Anspruch auf das gesamte bis zum vereinbarten Endtermin anfallende Mietentgelt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Wenn eisbär Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters bekannt werden, die berechnete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit aufkommen lassen oder sonst die Forderungen als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen;
- b) Bei unsachgemäßen Gebrauch der Mietgegenstände durch den Mieter.



17.5. Die Mietgeräte müssen in ordnungsgemäß gereinigt und unbeschädigt zurückgestellt werden, widrigenfalls Reinigungs- und Reparaturkosten dem Mieter verrechnet werden.

17.6. Für verlorene oder zerstörte Mietgegenstände (inkl. Zubehör) haftet der Mieter bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten im Zeitpunkt des Unterganges.

17.7. Die Rücksendung per Bahn hat per Eilgut oder Express franko Bestimmungsstation des Vermieters zu erfolgen. eisbär ist unter Ersatz dadurch entstehender Mehrkosten berechtigt, die Übersendung an einen anderen Ort als ihren Niederlassungsstandort durch den Mieter zu verlangen.

#### Abschnitt IV. Wartungs- und Reinigungsverträge

18. Wartung und Reinigung von kältetechnischen Anlagen und deren Komponenten

18.1. Die Reinigungsart bleibt dem sachlichen Ermessen von eisbär vorbehalten, soweit nicht durch den Auftraggeber eine bestimmte Reinigungsart vorgeschrieben wurde. Die Entfernung von Verschmutzungen und bakteriellen Verunreinigungen erfolgt nach dem Stand der Technik.

18.2. Das vereinbarte Reinigungsentgelt wird auch für den Fall geschuldet, dass trotz fachgerechter Bemühungen der angestrebte Reinigungserfolg nicht erreicht werden kann.

18.3. Zu reinigende Gegenstände sind eisbär zu überlassen. Für die Sicherstellung des Zuganges zu fest installierten Anlagenteilen sorgt der Auftraggeber. eisbär haftet für die Gegenstände im Zeitraum zwischen Übernahme und Abholung für Verschulden, nicht jedoch für höhere Gewalt und bei Unternehmern nicht für leichte Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die durch eine besondere Beschaffenheit der übergebenen Gegenstände verursacht wurden, besteht nur dann, wenn die Gefährdung des Gegenstandes durch die gewählte Reinigungsart für eisbär objektiv erkennbar war.

18.4. Die Haftung für übergebene Gegenstände ist der Höhe nach auf den Zeitwert oder die wirtschaftlichen Reparaturkosten, sowie auf den Fall der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt. Mängel sind bei Rücknahme zu rügen widrigenfalls Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen werden.

18.5. Sofern sich nach Auftragsübernahme zeigt, dass die übergebenen Gegenstände nicht für die vorgesehenen Reinigungsarten geeignet sind, so kann eisbär vom Vertrag zurücktreten. Für bereits erbrachte Leistungen kann ein angemessenes Entgelt verrechnet werden.

18.6. Bei verspäteter Abholung der übergebenen Gegenstände ist eisbär berechtigt für die Einlagerung eine Lagergebühr pro angefangenen Kalendertag in Rechnung zu stellen. Werden Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Zeitraum von 6 Monaten nicht abgeholt, so gehen sie entschädigungslos in das Eigentum von eisbär über.